Diakonie Rheinland Westfalen Lippe

Diakonisches Werk
Rheinland- Westfalen-Lippe
e.V. - Diakonie RWL

Geschäftsfeld Flucht, Migration und Integration

Dietrich Eckeberg
Referent

Telefon: 0251 2709-260
Telefax: 0251 2709-55263
d.eckeberg@diakonie-rwl.de

Stellungnahme

Münster, 2. Januar 2019

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1030

Alle Abg

Antrag der Fraktion der AFD
„Fit4Return / Heimat mit Zukunft –
vom Geflüchteten zum Aufbauhelfer“
Drucksache 17/3021

Das Referat Migration und Flucht der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonie RWL) bedankt sich für die Einladung des Integrationsausschusses und die Möglichkeit, zum Antrag der Fraktion der AFD „Fit4Return / Heimat mit Zukunft – vom Geflüchteten zum Aufbauhelfer“ Stellung nehmen zu können.

Aufgrund meiner nunmehr 23jährigen Flüchtlingsreferententätigkeit auf Landesebene bei der Diakonie wurde ich gebeten, diese Stellungnahme abzugeben. Meine Tätigkeit bei der Diakonie ist unmittelbar verbunden mit der Fachbegleitung der haupt- und nebenamtlichen Flüchtlingsarbeit unserer Mitgliedseinrichtungen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie. Zu diesen Einrichtungen gehören im Bereich Flucht vor allem Asylverfahrensberatungsstellen bei den Landesunterbringungseinrichtungen und eine große Zahl unterschiedlicher Flüchtlingsberatungsstellen und Psychosozialer Zentren in den Kommunen, die ihrem Selbstverständnis nach Ihr Mandat vom Flüchtlinge erhalten, also diese Menschen selbstverständlich auch bei Fragen der Ausreise und Rückkehr unterstützen. Zu diesen Einrichtungen gehören ferner spezialisierte Ausreise- und Perspektivberatungsstellen, die sich den Flüchtlingen zuwenden, die unser Land verlassen wollen, sollen oder müssen. Deren Selbstverständnis ist in der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen wie folgt:

> „Die Ausreise- und Perspektivberatung ist eine unabhängige, ergebnisoffene und individuell zu gestaltende Beratung und Aufklärung über Risiken und Möglichkeiten von Ausreise,

Rückkehr und Reintegration in die Herkunftsländer von Flüchtlingen oder auch im Bedarfsfall in Drittländer.

Im Handbuch „Voluntary Repatriation" des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) sind Grundlagen und Prinzipien dargelegt, die gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention für anerkannte Flüchtlinge gelten. Diese Grundlagen und Prinzipien finden eine analoge Anwendung für Flüchtlinge, die keinen Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben.

Zielsetzung einer Ausreise- und Perspektivberatung ist die Entwicklung einer tragfähigen, umfassenden individuellen Ausreise- bzw. Rückkehrperspektive auf der Grundlage eines Mandats des Flüchtlings, nicht per se die „Ausreise". Hierzu gehört die Unterstützung des Flüchtlings bei der Entscheidungsfindung, bei der Vorbereitung und Umsetzung der Ausreise selbst, ebenso wie die Vorbereitung von ihm und ggf. seiner Familie auf Anforderungen, Umstände und Gegebenheiten im Ausreise- bzw. Rückkehrland (...). Grundvoraussetzungen für die Ausreise- und Perspektivberatung sind ein von den Ausländerbehörden gewährter ausreichender Zeitrahmen und eine eindeutige Trennung von Rückführungen. Die Beratungen können sich weitergehend sowohl auf die Vermittlung von verwertbaren Teilqualifikationen oder auch sprachliche Unterstützungsmaßnahmen (u.a.m.) erstrecken, auf die Inanspruchnahme der Programme wie REAG oder GARP oder – bezogen auf die Herkunftsländer – auf die Zusammenarbeit mit weiteren (sozialen) Hilfsorganisationen, Menschenrechtsorganisationen oder etwa den Kirchen in Deutschland und in den Zielländern.

Die Vermittlung von Unterstützung und Begleitung nach erfolgter Rückkehr in die Herkunftsländer bzw. Drittstaaten ist ein weiterer Bestandteil der Ausreise- und Perspektivberatung, der aufgrund der Vielzahl der Herkunftsländer und aufgrund der in den Herkunftsländern meist fehlenden Reintegrationsstrukturen nur gelegentlich wahrgenommen werden kann. In diesem Sinne bedeutet die Ausreise- und Perspektivberatung der Freien Wohlfahrtspflege mehr als bloße Rückkehrinformation.

(...) Weiterhin erforderlich ist eine enge Kooperation mit anderen sozialen Diensten und Einrichtungen."

Wie die Fraktion der AFD in ihrem Antrag ist die Diakonie RWL der Auffassung, dass Flüchtlinge hier in Deutschland qualifiziert und ausgebildet werden sollten. Dazu gehört für alle Flüchtlinge eine Sprachförderung Deutsch und eine Analyse der mitgebrachten Qualifikationen von Anfang an, ein ungehinderter Zugang zu Bildung, zu Ausbildung und Arbeit und zu den Instrumenten der Arbeitsmarktförderung. Diese Zugänge sollten für alle und die gesamte Zeit Ihres Aufenthalts in Deutschland gewährt werden, unabhängig von der Frage, ob die Menschen in Deutschland bleiben oder Deutschland wieder verlassen müssen. Eine Engführung auf die Frage der Ausreise und Rückführung, gar verbunden mit dem Gedanken des „Aufbauhelfer", lehnt die Diakonie RWL ab.

Der Antrag der AFD-Fraktion ist geprägt von einer geringen Sachkenntnis über die gesetzlichen Verpflichtungen, die für den Schutz von Flüchtlingen in Deutschland gelten. Er geht sachfremd

und die Bedrohungslagen in den Herkunftsländern geringschätzend bei den nach der Genfer Flüchtlingskonvention[1] Schutzsuchenden generell davon aus, dass das Widerrufsverfahren gemäß § 73 Asylgesetz für einen Großteil dieser Flüchtlinge zu einem Wegfall des Fluchtgrundes oder gar des Aufenthaltsrechts führen wird. Richtig ist: Die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Frage des `Status´ kann also durch das BAMF in Frage gestellt werden. Falsch ist aber, dass hiermit automatisch ein Verlust des Aufenthaltsrechtes verbunden ist. Die Frage des Aufenthalts ist eine eigenständige Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde, die von anderen Faktoren wie etwa der erfolgten Integration abhängig ist. Der Verlust des Status (Flüchtlingseigenschaft) ist also nicht gleichzusetzen mit dem Verlust eines Aufenthaltsrechtes!

Im Weiteren durchzieht den Antrag eine Einwanderung, Integration und Flüchtlingsschutz vermischende Betrachtungsweise, die den Besonderheiten des Flüchtlingsschutzes an keiner Stelle gerecht wird. Indem die AFD-Fraktion ihren Antrag für ein Rückkehrkonzept speziell für die Menschen fordert, die[2] aufzunehmen und zu schützen sind, also nicht abgeschoben werden dürfen, missachtet die AFD die Bestimmungen des internationalen Flüchtlingsschutzes insgesamt, hier aber insbesondere die Genfer Flüchtlingskonvention, die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die EU-Qualifikationsrichtlinie. Die AFD-Fraktion strebt anscheinend an, dass Deutschland und die Europäische Union ihre Zusage zurücknehmen, diese Konventionen vollumfänglich um zu setzen. Anders lässt sich nicht erklären, dass die AFD auch für diese besonders Schutzbedürftigen betont, dass der Aufenthalt vorübergehend ist, um dann auf Seite 2 Ihres Antrages zu schreiben: „Das regelhafte Ziel muss die rasche Rückführung der Menschen in Ihre Heimatländer sein. Sobald es die Sicherheitslage im Herkunftsland oder mindestens in einem Teil des Landes erlaubt, ist die Remigration der Zwangsintegration vorzuziehen." An dieser Stelle verweise ich zudem auf die Aufgaben des UNHCR, der auf dauerhafte Lösungen hinwirken soll – entweder durch eine Förderung einer freiwilligen „Rückkehr in Würde", durch die Unterstützung der Integration im Asylland, wenn eine freiwillige „Rückkehr in Würde" nicht möglich ist, oder z.B. durch die Neuansiedlung von schutzbedürftigen Flüchtlingen im Rahmen von `Resettlement´ in einem Drittstaat.[3] In der dem Landtag vorgeschlagenen Feststellung heißt es dann wieder mit Bezug auf diese schutzbedürftigen Flüchtlinge in etwas bereinigter Sprache und zugleich tendenziös und polarisierend: „Für die Mehrzahl der Flüchtlinge ist kurz- und mittelfristig Remigration das Ziel und nicht die Zwangsmigration in die deutsche Gesellschaft".

Für die Diakonie RWL weise ich scharf zurück, dass für Flüchtlinge gemäß Genfer Flüchtlingskonvention oder für Flüchtlinge, die gemäß der EU-Qualifikationsrichtlinie international geschützt sind (`subsidiär Geschützte´), das, so schreibt die AFD, `regelhafte Ziel die rasche

---

[1] Mit der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wird in Artikel 1 GFK der Begriff des Flüchtlings genau definiert und nachfolgend eine Reihe von grundlegenden Rechten und Pflichten festgelegt. So wird genau geregelt, welchen rechtlichen Schutz ein Flüchtling von einem Unterzeichnerstaat der Konvention zu erhalten hat. Ebenso legt es die zu leistende Hilfe fest und bestimmt die sozialen Rechte.

[2] Grundlagen sind v.a. die Genfer Flüchtlingskonvention, das dort in Artikel 33[2] verankert Verbot der Ausweisung und Zurückweisung (siehe Abschiebungsverbot für subsidiär zu Schützende) bzw. die EU-Qualifikationsrichtlinie

[3] Aufgaben des UNHCR siehe https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/unser-mandat und https://www.fluechtlingskonvention.de/die-aufgaben-des-unhcr-3321/

Rückführung der Menschen in Ihre Heimatländer sein´ soll.[4] Stattdessen muss gelten: Gerade diese Flüchtlinge sind zu schützen und bei der Aufnahme und Integration in unsere Gesellschaft umfassend zu fördern. Dies entspricht übrigens, mit Einschränkungen bei den Flüchtlinge, denen `subsidiäre Schutzgründe" zugesprochen wurden, bei der Integrationsförderung natürlich auch der Praxis des Gesetzgebers und der Verwaltung. Ungeachtet bestehender Zugangs- und Umsetzungsprobleme bei der Integration gilt aus Sicht der Diakonie RWL: In aller Regel sind diese Menschen sehr motiviert, sich zu integrieren. Zugleich gibt es beim Zugang zu Bildung und Arbeit eine Fülle von Schwierigkeiten. Es verbietet sich aufgrund der bestehenden Bedrohungslage aber, diese Flüchtlinge in ihrem Aufenthalt in Deutschland und bei dem Bestreben um Integration zu verunsichern, wie dies der vorliegende Antrag zu bezwecken scheint. Gerade diese Flüchtlinge brauchen Sicherheit! Hier von „Zwangsintegration" zu sprechen, missachtet die Bedrohungslagen, in der sich diese Flüchtlinge befinden, negiert deren Integrationsbereitschaft und den Selbstentfaltungswunsch der Flüchtlinge und unterstellt paternalistisch, dass sich die Flüchtlinge oder auch die anderen in Deutschland lebenden Menschen nicht gerne um die Aufnahme und Integration kümmern. Diese Unterstellungen sind durch keine wissenschaftlichen Veröffentlichungen abgesichert. In diesem Kontext kommt die Sprachsetzung „Zwangsmigration" und der Titel des Antrages „Fit4Return / Heimat mit Zukunft" einer das internationale Flüchtlingsrecht nicht beachtenden, flüchtlingsfeindlichen Stimmungsmache nahe.

Zugleich gilt §73 Asylgesetz, in dem festgelegt ist, warum und wann ein Widerruf erfolgen kann und wie es mit den Mitwirkungspflichten der Schutzsuchenden bestellt ist. Die Mitwirkungspflichten wurden am 11.12.2018 im Dritten Gesetz zu Änderung des Asylgesetzes gerade verschärft. Es eröffnet die Möglichkeit, alle Schutzberechtigten zur Mitwirkung zu verpflichten, unabhängig davon, welchen Schutzstatus sie im Asylverfahren erhalten haben oder ob ihnen dieser in einem schriftlichen Verfahren zuerkannt wurde oder nicht. an.

Daneben gilt, dass im Schutzzeitraum andere Tatbestände wirksam werden, die zu einer Aufenthaltserlaubnis führen können.

In Nordrhein-Westfalen lebten zum 30.06.2018 insgesamt 255.959 gemäß des internationalen Flüchtlingsrechts zu schützende Menschen, darunter über 13.000 Asylberechtigte, über 169.000 anerkannte Flüchtlinge gemäß Genfer Flüchtlingskonvention sowie 57.000 subsidiär Geschützte bzw. nahezu 16.000 weitere Menschen, die aufgrund unserer Gesetze Abschiebungsschutz genießen (siehe Bundestagsdrucksache 19/3860)! Die wichtigsten Herkunftsländer sind: Türkei, Syrien, Iran, Irak, Afghanistan, Sri Lanka, Eritrea – aber auch Länder, denen im politischen Diskurs oft die Schutzbedürftigkeit abgesprochen wird wie Kosovo, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Äthiopien oder Vietnam. Deren Asylanträge wurden gründlich vom Bundesamt für Migration und Flucht bzw. durch die Verwaltungsgerichte geprüft. Die im AFD-Antrag

---

[4] Diese Annahme ignoriert auch, dass Menschen mehr als eine Heimat haben können. Die Annahme, „Menschen gehören dorthin, wo sie geboren wurden" fußt auf dem essentialistisch-sedentaristischen Gedanken, dass der Herkunftsort für immer der einzige Heimat- und Sehnsuchtsort bleibt. Dies steht im Widerspruch zur Flüchtlingsforschung, in der u.a. Ghorashi und Malkki formulieren, dass „Menschen und v.a. Flüchtlinge ein oder mehrere emotionale und räumliche „Zuhause" haben können. Sie haben oft einen unüberbrückbaren Bruch zu ihrem Herkunftsland erlebt. Ein Leben in Deutschland kann dabei eine Zukunft sein, die es im Herkunftsland so nicht gibt".

vorgenommen Fokussierung auf Rückkehr und Abschiebung kommt einer Missachtung der die Asylverfahren Prüfenden gleich.

Ausdrücklich unterstützt die Diakonie RWL, etwa in Ihrer Ausreise- und Perspektivberatung, den Ansatz, dass Flüchtlingen im Falle einer sich verbessernden Sicherheitslage in den jeweiligen Herkunftsländern Perspektiven eröffnet werden, die diese zu einer Rückkehr benötigen. In diesem Zusammenhang verweisen unsere Beratungsstellen darauf, dass viele Flüchtlinge in einem solchen Fall häufig bereit und sehr motiviert sind, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Geschichtlich sei hier beispielhaft verwiesen auf die große Zahl von Menschen, die nach dem Sturz von Diktator Saddam Hussein in den Irak zurückkehrten. Diesen Menschen wird eine Rückkehr v.a. dadurch erleichtert, dass ihre familiären Belange, das Beenden von Bildungs- und Berufsabschlüssen, die zu erwartenden Umstände im Herkunftsland oder materielle - und Reintegrationsaspekte beachtet werden. Eine meist fehlende, begleitende Förderung aus verschiedenen Politikfeldern (etwa Wirtschafts- und Außenpolitik oder der Entwicklungspolitik) in Herkunftsstaaten, die die vor Ort lebende Bevölkerung einbeziehen sollte, würde diese Rückkehrbereitschaft unterstützen.

Hierzu schreibt das Institut für Migration und Interkulturelle Studien der Universität Osnabrück: „[...]Diese Erkenntnisse weisen darauf hin, dass es für eine dauerhafte Rückkehr nicht ausreicht, zerstörte Häuser wieder aufzubauen und Eigentumsverhältnisse zu klären, sondern dass unter anderem die Errichtung einer sozialen und ökonomischen Infrastruktur im Herkunftsland wichtig für die Entscheidung zur Rückkehr ist. [...] Studien von ÖkonomInnen zeigen, dass der Wiederaufbau der sozioökonomischen Infrastruktur nach einer Periode von Gewaltkonflikten meist langwierig und zunächst auf Bereiche begrenzt ist, die die Interessen von Unternehmen bedienen, wie den Aufbau von Häfen und Flughäfen; nur Mobiltelefonnetze werden bevorzugt eingerichtet, während die Strom- und Wasserversorgung sowie der Transportsektor Jahre später folgen. [...] Nach den Analysen aus den Wirtschaftswissenschaften kommt in diesem Bereich dem Staat im Herkunftsland Geflüchteter die Hauptverantwortung zu, Bedingungen zu schaffen, die eine dauerhafte Rückkehr ermöglichen. Unterstützung durch internationale Geberorganisationen kann die Herstellung solcher Bedingungen durch ein nachhaltiges und über einen längeren Zeitraum andauerndes Engagement im Aufbau von Infrastruktur beschleunigen (Collier/Hoeffler, 2002) und damit die Rückkehrbereitschaft Geflüchteter beeinflussen." (siehe IMIS; Rückkehr und Reintegration Geflüchteter, S. 27)

Aus Sicht der Diakonie RWL gilt: Je besser diese Menschen in der Zeit ihres Aufenthaltes in Deutschland Zugang zu Bildung, Qualifizierung und Arbeit fanden, desto leichter fällt es diesen Menschen ungeachtet der vorgenannten Rahmenbedingungen, in ihr Herkunftsland wieder aus zu reisen. Abweichend vom Antrag der Fraktion der AFD sollte hier aber keine Engführung auf „angepasste Qualifikationen" erfolgen. Die Orientierung auf „Aufbauhilfe" in Verbindung zu den benannten Tätigkeitsfeldern wird weder den Bedürfnissen der Menschen noch denen vieler Herkunftsländer gerecht. Es sollte vielmehr darauf geachtet werden, diese Menschen umfänglich zu qualifizieren, auch damit sie die erworbenen Qualifikationen bei Fortbestand von Bedrohungslagen in Herkunftsländern in Deutschland oder eben in anderen Ländern einschließlich Ihres Herkunftslandes verwenden können. Dies würde auch bewirken, dass sie hier nicht alimentiert werden müssen oder in dem sowieso schon überlasteten Arbeitsmarkt für gering qualifizierte Fuß fassen müssen.

Den integrationsbezogenen Teil des AFD-Antrages durchzieht eine Einwanderung, Integration und Flüchtlingsschutz vermischende Betrachtungsweise, die den Besonderheiten des Flüchtlingsschutzes nicht gerecht wird. Bei den Flüchtlingen gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention und denen, die internationale Schutzrechte genießen, verbietet sich grundsätzlich eine rein Kosten-Nutzen-orientierte, rein ökonomische Betrachtungsweise, wie diese seit kurzem auch im Niederlassungsrecht neu verankert wurde, weil diese Menschen aufgrund des internationalen Flüchtlingsrechts Schutz und Integrationsrechte genießen.

In diesem zweiten Teil des Antrages zu verschiedenen Themenfeldern der Integration, hier insbesondere zur Sprachförderung Deutsch, zur Bildung, zu den Teilhabechancen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und zum Leistungsbezuges nimmt die AFD-Fraktion zentral Bezug auf die Veröffentlichung „Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen" von Dr. Wido Geis-Thöne vom Deutschen Institut für Wirtschaft.[5]

Ihrer Argumentation legt die AFD-Fraktion zwei Tabellen zugrunde: Zum einen die Arbeitsmarktdaten der Bundesagentur für Arbeit nach Zielberufen für Nordrhein-Westfalen (NRW) und zum anderen die bundesweiten Zahlen der Bezieher*innen von SGB-II-Leistungen nach Herkunftsstaaten. Die von den Verfassern des AFD-Antrages vorgenommene Verknüpfung der Inhalte dieser Bundes- bzw. Landeszahlen sind hier nicht aussagekräftig, da hier den für NRW geltenden Zahlen die bundesweiten Zahlen gegenübergestellt werden. Wenn, hätte man die Zahlen der SBG-II-Bezieher auf NRW herunterbrechen müssen. Der Antrag unterschlägt im Weiteren in Gänze die sehr hohe Zahl der Flüchtlinge, die als junge Menschen in unser Land kamen und deren Integrationschancen bei einer entsprechenden Förderung hoch wären.

Die im Antrag genannten Zahlen der SGB-II-Bezieher wurden in der Antwort auf die Anfrage der AFD-Bundestagsfraktion aus dem Jahre 2017 genannt (siehe Bundestagsdrucksache 19/1273). Entlang dieser Zahlen, gibt es in Deutschland 1.596.668 regelleistungsberechtigte Personen, die nicht aus den EU-Staaten stammen (Stand 2017). Diese Zahlen sind veraltet. Hierzu schreibt die Bundesagentur für Arbeit: „Im August 2018 waren im SGB II 4,10 Millionen Menschen im erwerbsfähigen Alter leistungsberechtigt – darunter 609.000 Schutzberechtigte." (siehe Fluchtmigration. Berichte: Arbeitsmarkt kompakt, S. 4). Weitere aktuelle Zahlen zu Flüchtlingen am Arbeitsmarkt sind in der Zeitschrift „ZEIT" nachzulesen (siehe https://www.zeit.de/wirtschaft/2018-08/fluechtlinge-arbeitsmarkt-integration-ausbildung-arbeitsplatz)

Die im Antrag vorgenommene Aufteilung der Menschen in drei Kategorien entlang ihres Bildungsstandes entspricht nicht dem aktuell Stand in der Wissenschaft. Das Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück schreibt hierzu: „Einem vergleichsweise hohen Anteil an Personen, die gar keine Schule (9 Prozent) oder höchstens die Grundschule (10 Prozent) besucht haben, stehen 37 Prozent gegenüber, die eine weiterführende Schule (vergleichbar mit dem deutschen Abitur) besucht haben. Dies liegt über dem entsprechenden Anteil in der deutschen Bevölkerung. Während der Abschluss bei 7 Prozent unbekannt ist und sich bei 5 Prozent nicht zuordnen lässt, beendeten die verbleibenden 31 Prozent eine Mittelschule, was einem Hauptschul- oder Realschulabschluss nahe kommen sollte. Bemerkenswert ist dabei, dass sich die Qualifikationsstruktur der aktuellen Geflüchteten sehr stark mit der von früher nach Deutschland Geflüchteten deckt." Ferner ist aus Sicht des Institut

[5] Mit Ausnahme dieser Veröffentlichung sind dessen Gesamtarbeiten fokussiert auf dem Zugang und die Integration von Einwander*nnen nach Deutschland insgesamt und nicht auf die Fluchtmigranten im Besonderen.

für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück folgendes mit zu bedenken: „Da in den meisten Ländern berufliche Qualifikationen vor allem über praktische Erfahrungen im Beruf erworben werden und nicht, wie in Deutschland üblich, im Rahmen beruflicher Ausbildungen, stellen informell erworbene Qualifikationen bei Zugewanderten Potenziale für den deutschen Arbeitsmarkt dar.[...] Bei Erfassung der beruflichen Qualifikationen muss beachtet werden, dass die in Deutschland übliche Form der dualen Ausbildung, aber auch andere Formen der beruflichen Ausbildung, in anderen Ländern kaum bis gar nicht verbreitet sind. Daher ist es wenig überraschend, dass nur ein geringer Anteil der Befragten (9 Prozent) im Rahmen der IAB-BAMF-SOEP-Befragung angibt, im Herkunftsland eine betriebliche Ausbildung beziehungsweise berufliche Schule abgeschlossen zu haben." (Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten: Potenziale, Perspektiven und Herausforderungen, S. 14f.)
Dies unterstreicht zugleich die Anforderungen, die sich in Deutschland stellen, wenn schutzberechtigte Flüchtlinge durch Angebote der Bildung und beruflichen Qualifikation auf unseren Arbeitsmarkt hin zu qualifizieren sind. Der Wille, hier selbstverantwortlich seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, ist bei den Flüchtlingen sehr hoch.

In der Veröffentlichung „Arbeitsmarkt Kompakt" der Bundesagentur für Arbeit vom November 2018 heißt es weiter: „Aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern waren in Deutschland im September 2018 insgesamt 361.000 Beschäftigte registriert, das waren 105.000 oder 41 Prozent mehr als vor einem Jahr. Dabei fiel der Anstieg von Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus Eritrea, Syrien und Somalia mit über 50 Prozent relativ am stärksten aus. Der Anteil von Beschäftigten aus den Asylherkunftsländern an allen Beschäftigten beläuft sich auf 0,9 Prozent. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhöhte sich um 95.000 oder 49 Prozent und die geringfügige Beschäftigung um 10.000 oder 17 Prozent."

Zur weiteren Versachlichung möchte ich schließlich noch mit aktuellen Zahlen auf den „Besuch von Sprachkursen Deutsch" und den Erwerb der deutschen Sprache, hier die aktuellen Zahlen zu den besuchten Integrationskursen, eingehen, die ebenfalls von der Bundesagentur für Arbeit in der Veröffentlichung Arbeitsmarkt Kompakt vom November 2018 nachzulesen sind: „Von den 292.000 neuen Kursteilnehmern im Jahr 2017 nahmen fast zwei Drittel an einem allgemeinen Integrationskurs teil, gut ein Viertel der neuen Kursteilnehmer besuchte einen Alphabetisierungskurs. Männer sind dabei deutlich stärker vertreten als Frauen, was auf den höheren Anteil der männlichen Asylantragsteller zurückzuführen ist. Die neuen Kursteilnehmer kamen mit 35 Prozent am häufigsten aus Syrien, 9 Prozent stammten aus dem Irak und 7 Prozent aus Afghanistan. 17 Prozent der neuen Kursteilnehmer kamen aus den EU-Mitgliedstaaten." Und beim BAMF heißt es zu den aktuellen Zahl der Integrationskursteilnehmenden: „Im ersten Halbjahr 2018 schlossen 52,4 Prozent der **erstmaligen** Kursteilnehmenden die Sprachprüfung (DTZ) mit dem Niveau B 1 GER ab. 34,4 Prozent der erstmaligen Kursteilnehmenden erreichten das Niveau A 2 GER."[6] Nach dieser Tabelle, haben im ersten Halbjahr 2018 insgesamt 52,4 % der Kursteilnehmer*innen das Niveau B1 im ersten Anlauf geschafft, 34,5 % im zweiten oder dritten Anlauf. Die Zahl der erfolgreich abgeschlossenen Deutschtests liegt also über den im AFD-Antrag abgebildeten Zahlen.

In ihrem Antrag nimmt die AFD-Fraktion zentral Bezug auf einen Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zu einem Prüfbericht des Bundesrechnungshofes und zitiert diesen wie

---

[6] Siehe http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/InGe/inge-node.html; BAMF, Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2018, Abfragestand 02.10.2018, S. 13.

folgt: „Danach „ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der eingesetzten Mittel verpuffte, weil die Kurse von schwindenden Teilnehmerzahlen geprägt waren. (...) Als die Prüfer anrückten, trafen sie nicht mal die Hälfte, sondern nur 43,3 Prozent der gemeldeten 10.000 Teilnehmer an." Dabei unterschlägt die AFD-Fraktion, dass es sich bei den vom Rechnungshof kontrollierten Sprachkursen um die sogenannten Einstiegssprachkurse[7] handelt[8] und dass die Sprachkursträger bei ihren Angaben selbst Säuglinge und Kleinstkinder mitgezählt hatten[9]. Auch hier vergleicht die AFD-Fraktion Zahlen, die nicht zu vergleichen sind, also `Äpfel mit Birnen´. Die im Bericht der Tageszeitung Die WELT erstgenannte Zahl von 49.827 Personen, die den Integrationskurs des BAMF[10] mit B1-Abschluss im Jahre 2017 abgebrochen haben sollen, was einer Quote von 14,67% entspricht, wird aus dem Bericht der Frankfurter Allgemeinen die Quote von 56,7 % der Personen zur Seite gestellt, die bei der Prüfung des Einstiegssprachkurses nicht erschienen sind. Dass Integrationskurse mit B1-Abschluss und Einstiegskurse jeweils ganz anderen Kriterien unterliegen, wird hier einfach unterschlagen.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass viele Geflüchtete nicht an Sprachkursen Deutsch teilnehmen durften und dürfen (siehe etwa Flüchtlinge aus Afghanistan).

Es ist also mitnichten so, dass Flüchtlinge nicht umfassend an Sprachkursen Deutsch teilnehmen, sich nicht in Bildung und Arbeit einbringen wollen und zufrieden damit wären, Leistungsbezieher zu sein.

Für die Diakonie RWL unterstütze ich bezogen auf die Beschulung der Kinder den Ansatz der AFD-Fraktion, dass „die Beschulung (...) sowohl auf das Leben in der Heimat der Kinder wie auf einen weiteren Aufenthalt in Deutschland vorbereiten (sollte)" und direkt in den Landesunterkünften beginnen muss. Allerdings sollte eine Beschulung in Deutschland immer zuerst den Aufenthalt in Deutschland im Blick haben und Kinder- und Jugendliche hierdurch implizit auch, aber eben nicht

---

[7] Einstiegssprachkurse des BAMG: „ Einstieg Deutsch" ist ein niedrigschwelliges Lernangebot speziell für Geflüchtete. Es beruht auf einem bundesweit einheitlichen Konzept, das vom Deutschen Volkshochschul-Verband (DVV) entwickelt wurde. In den „Einstieg Deutsch"-Lernangeboten lernen Geflüchtete auf einfachem Niveau das Wichtigste für die Kommunikation im Alltag: sich begrüßen und vorstellen, einkaufen, beim Arzt usw. Vorrangig werden Sprechfähigkeit und Hörverstehen trainiert. Es sind keinerlei Vorkenntnisse erforderlich.

[8] *„Die Prüfung des Bundesrechnungshofs bezog sich [...] nur auf sogenannte Einstiegskurse der Bundesagentur für Arbeit, für die es nahezu keine Regeln und Qualitätsstandards gab. Die Vorschriften für die Integrationskurse des BAMF sind wesentlich detaillierter und strenger."*

[9] So steht direkt im nachfolgenden Satz des FAZ-Artikels: *„Die Prüfer stellten ferner fest, dass die Anbieter der Kurse für einige Teilnehmer mehrfach kassiert hatten und sogar Säuglinge und Kleinkinder bis drei Jahren als Teilnehmer angemeldet hatten. Dazu heißt es trocken: „Auch wenn Kleinkinder mit 18 Monaten Zweiwortsätze bilden können, sind sie damit noch nicht geeignet, an einem Sprachkurs teilzunehmen." Und: „Denkt man an ein altersentsprechendes Verhalten von Säuglingen und Kleinkindern, dürfte die erforderliche Atmosphäre zum Erlernen einer Fremdsprache nicht oder allenfalls nur mit starken Einschränkungen zustande gekommen sein.""* (https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehr-wirtschaft/fluechtlinge-jeder-zweite-scheitert-am-deutschtest-15565140-p2.html)

[10] siehe http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/InhaltAblauf/inhaltablauf-node.html

vorrangig, auf das Leben in der Heimat der Eltern vorbereiten. Abweichend vom AFD-Antrag ist es aber geboten, Flüchtlingskindern, wie die für EU-Zugewanderte auch gilt, in unseren Regelschulen zu beschulen. Eine Separierung der Flüchtlingskinder wird der UN-Kinderrechtskonvention nicht gerecht. Dies ist zudem in der Verfassung des Landes NRW so festgeschrieben. In § 2 des Schulgesetzes ist auch die Achtung der Muttersprache vorgegeben: „Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden."

In der Haltung, im Sprachgebrauch und in der fehlenden Sachbezogenheit durchzieht den Antrag generell eine Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Flüchtlingsschutzes, wie sie von Deutschland und auch von der Europäischen Union, hier im Lissabonner Vertrag, anerkannt sind. Der AFD-Antrag verbreitet etwa bezüglich der Arbeitslosenzahlen oder der Sprachförderung Deutsch Fehlinformationen, behauptet unbelegt und im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass es eine „Zwangsintegration" gäbe und rückt so jede berufliche Qualifikation oder gelungene Integration Geflüchteter in Deutschland in ein unlauteres Licht. Der Antrag der AFD-Fraktion verzerrt die Wirklichkeit.
Aus Sicht der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe gebietet es der Respekt vor der Genfer Flüchtlingskonvention und vor dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS), hier vor allem der Qualifikationsrichtlinie, der Verfahrensrichtlinie und der Aufnahmerichtlinie, den Antrag der AFD-Fraktion ab zu lehnen.

Dietrich Eckeberg
Geschäftsstelle {Münster}